

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung

A. Problem und Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, durch Aufnahme einer entsprechenden Ermächtigung in die Bundes-Tierärzteordnung eine Anpassung der Gebühren für tierärztliche Leistungen im Beitrittsgebiet an die wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen. Mit der Aufnahme dieser Ermächtigung wird eine bisher bestehende Ungleichbehandlung zwischen dem veterinärmedizinischen und dem humanmedizinischen Bereich im Beitrittsgebiet beseitigt.

B. Lösung

Änderung der Bundes-Tierärzteordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand
2. Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Gesetzesänderung nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Da dieses Gesetzesvorhaben lediglich die Basis für eine Anpassung der Ostabschläge für tierärztliche Leistungen auf der Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung schafft, werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die allgemeine Preisbildung am Markt erwartet.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 22. Oktober 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident.

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der
Bundes-Tierärzteordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Der Bundesrat hat in seiner 804. Sitzung am 15. Oktober 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 12 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet am 3. Oktober 1990 vorgeschriebene Höhe der Vergütungen nach der

Gebührenordnung für tierärztliche Leistungen in regelmäßigen Abständen an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Dabei ist das Verhältnis der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet bestimmten Bezugsgröße der Sozialversicherung zu der Bezugsgröße für das Gebiet, in dem das Grundgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, zu berücksichtigen.

(3) Anlage 1 Kapitel X Sachgebiet G Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II. S. 885, 1093) ist nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der Bundes-Tierärzteordnung soll eine Anpassung der Gebühren für tierärztliche Leistungen im Beitrittsgebiet an die wirtschaftliche Entwicklung, so wie sie der Einigungsvertrag nur für die Berufsgruppen im humanmedizinischen Sektor vorsieht, ermöglicht werden.

Nach Anlage 1 Kapitel X Sachgebiet G Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gebühren für tierärztliche Leistungen im Beitrittsgebiet nur an Änderungen der Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) anpassen. Die Bezugsgröße Ost beträgt seit 1999 fast unverändert 84 Prozent und bildet seither die Grundlage für den 16-prozentigen Gebührenminderungssatz nach § 10 Abs. 1 der Gebührenordnung für Tierärzte vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691 vom 30. Juli 1999).

Im Gegensatz dazu ermächtigt Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nr. 10 des Einigungsvertrages das zuständige Ministerium der Bundesregierung, die Gebühren für Leistungen im humanmedizinischen Bereich durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates an die wirtschaftliche Entwicklung im Beitrittsgebiet anzupassen.

Mit einer Änderung der derzeitigen Bezugsgröße Ost ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Insofern wird durch die derzeitige Rechtslage den Tierärzten im Beitrittsgebiet die anderen freien Berufsgruppen bereits zugestandene Möglichkeit verwehrt, an der allgemeinen Einkommensentwicklung zu partizipieren.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelung der Gebühren für tierärztliche Leistungen und damit auch für die entsprechende Verordnungsermächtigung in der Bundes-Tierärzteordnung ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die bisherige Regelung in der Bundes-Tierärzteordnung geht auf den Einigungsvertrag zurück, der als formal völkerrechtlicher Vertrag einer unmittelbaren Änderung nicht zugänglich ist, da ein Vertragspartner

durch den Vollzug des Vertrages fortgefallen ist, vertragliche Änderungen aber die Zustimmung der Vertragspartner bedingen.

Die beabsichtigte Änderung ist daher als eigenständige Bestimmung in die Bundes-Tierärzteordnung aufzunehmen, die die Rechtsgrundlage für den Erlass der Gebührenordnung für Tierärzte bildet. Gleichzeitig ist die geltende Regelung des Einigungsvertrages als nicht mehr anwendbar zu erklären.

Die neuen Regelungen zum § 12 der Bundes-Tierärzteordnung enthalten keine Anhaltspunkte für eine gleichstellungspolitische Differenzierung zwischen Frauen und Männer, weil nur die Ermächtigungsgrundlage aus dem Einigungsvertrag entsprechend geändert wird. Gleichwohl ist es erforderlich, die Bundes-Tierärzteordnung in einem späteren Vorhaben im Hinblick auf die geschlechterdifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung komplett zu überarbeiten.

Durch die formale Umsetzung dieses Gesetzes werden keine zusätzlichen Kosten entstehen und somit auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau erwartet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit der Änderung von § 12 der Bundes-Tierärzteordnung wird die erforderliche Ermächtigung dafür geschaffen, tierärztliche Vergütungen im Ordnungswege an die wirtschaftliche Entwicklung im Beitrittsgebiet anpassen zu können. Gleichzeitig wird die bisherige Ermächtigung als nicht mehr anwendbar erklärt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

